

8. FÖRDERUNG DES ERSATZES VON ÖL- UND GASHEIZUNGSANLAGEN

Für den Ersatz von Heizungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe (Öl- oder Gaskessel bzw. Gastherme) durch Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden, wird eine Förderung in der Höhe von EUR 1.000,00 je Anlage und Liegenschaft gewährt.“